

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 24 – „Calenberger Börde“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 14 vom 14. April 2016, S. 155

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ (LSG-H 24) in den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover liegende zentrale Teil der Calenberger Lössbörde mit seinen Landschaftsteilen „Levester Bruch“, „Gehrdener Berg“, „Benther Berg“, „Kirchwehrener Wald“ und „Velberholz“, der Haferriede und der Fösse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Calenberger Börde“ und umfasst Flächen in den Gemarkungen Göxe (Stadt Barsinghausen), Lenthe, Northen, Everloh, Ditterke, Leveste, Gehrden-Ortsteil, Redderse und Lemmie (Stadt Gehrden), Bente und Empelde (Stadt Ronnenberg), Kirchwehren, Döteberg, Harenberg und Velber (Stadt Seelze), Degersen (Gemeinde Wennigsen) sowie Davenstedt und Badenstedt (Landeshauptstadt Hannover).
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.745,7 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Gehrden 2.361,9 ha, der Stadt Ronnenberg 271,8 ha, der Stadt Seelze 699,9 ha, der Stadt Barsinghausen 182,5 ha, der Gemeinde Wennigsen 113,9 ha und der Landeshauptstadt Hannover 115,7 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein zentraler und typischer Teil des Naturraumes Calenberger Lössbörde. Dieser Naturraum bildet den Übergang zwischen dem eiszeitlich geprägten, niedersächsischen Flachland und der Mittelgebirgsschwelle, die in diesem Raum durch den weithin sichtbaren Höhenzug des Deisters markiert wird. Dieser Teil der Calenberger Löss-

börde ist geprägt durch einige dem Deister vorgelagerte, kleinere Höhenrücken und eine bis zu 3 m mächtige Lössschicht, die in der Spät- und Nacheiszeit durch Windausblasung und -ablagerung entstanden ist.

Die Lössauflage ist Ausgangspunkt fruchtbarer Böden (überwiegend Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden) und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. In Folge der ackerbaulichen Nutzung stellt sich die Calenberger Lössbörde in weiten Teilen als eine vergleichsweise offene, durch Gehölzelemente nur wenig strukturierte Landschaft dar, in der das Relief der Vorberge eine optische Gliederung bewirkt. Charakteristisch sind in der Calenberger Lössbörde zudem weitgehend naturnahe Laubwälder, die zum einen die Kuppenlagen der Höhenrücken besonders betonen und zum anderen eine Gliederung der ausgedehnten Mulden zwischen den Erhebungen bewirken.

Der Wechsel zwischen Hügeln, flachen Mulden und Niederungsflächen längs der Fließgewässer bestimmt die Eigenart der Landschaft. Die Landschaft wird untergliedert durch Laubwälder sowie strukturiert und belebt durch Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze sowie Saumstreifen an Gräben und Wegen und einzelnen Grünlandflächen in Ortsnähe sowie auf feuchten Standorten.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen die Waldgebiete des Benthers Berges und des Gehrdeners Berges, der Kirchwehrener Wald, das Velberholz und der Levester Bruch. Kleinere Wäldchen und Feldgehölze finden sich zudem nördlich und nordöstlich des Benthers Berges.

Auf dem Bergrücken des Gehrdeners Berges befinden sich geschlossene Wälder, die überwiegend als Buchenwälder ausgebildet sind. Hier ist die Lössauflage teilweise sehr gering oder fehlend, sodass sich als abweichende Böden Rendzinen finden. In den oftmals feuchten, flachen Mulden zwischen den Höhenrücken sind neben Buchenwäldern auch Eichen-Hainbuchenwälder und auf nassen Standorten Erlen-Eschenwälder ausgeprägt. Die naturnahen Laubwälder wachsen zumeist auf alten historischen Waldstandorten. In den Niederungsbereichen der Börde sind auf staufeuchten Pseudogley-Böden zudem einzelne Grünlandflächen vorhanden.

Das Schutzgebiet wird von der Fösse durchflossen, die im Velberholz entsteht und in östlicher Richtung der Leine zufließt. Sie führt von Natur aus salzhaltiges Wasser. Zudem wird ihr Salz aus Abschwemmungen von der Salzhalde in Empelde und Ronnenberg zugeführt. An den Rändern dieser Fließgewässer wachsen deshalb im Binnenland seltene salztolerante Pflanzenarten (Halophyten).

Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Feldhamster, der hier auf den Lösslehmböden (Parabraunerden) Schwerpunkte seiner aktuellen Verbreitung und wichtige Vernetzungskorridore hat. Aktuelle Vorkommensgebiete liegen nordöstlich und südwestlich von Lemmie. Westlich des Gehrdeners Berges verläuft zwischen Leveste und Lemmie ein wichtiger Vernetzungsbereich für den Feldhamster.

Das Relief und die Strukturvielfalt im Übergang der bewaldeten Höhenlagen zu den offenen Talbereichen und die Sichtbeziehungen von dort aus zu den Höhenzügen des Deisters, den umliegenden Hügeln und den Laubwäldern in der Börde stellt ein großes Potenzial für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft dar. Auch die z.T. stärker ausgeräumten Ackerflächen der Börde weisen eine hohe Erlebnisqualität für die Naherholung auf, weil die freie Sicht auf die Höhenzüge des Deisters und des Gehrdeners Berges im Süden, des Stemmer Berges im Westen und des Benthers Berges im Osten als schönes und einzigartiges Landschaftsbild wahrgenommen wird. Auch die Waldgebiete Benthers Berg, Gehrdeners Berg, Velberholz, Levester Bruch und Kirchwehrener Wald haben mit ihrer Nahumgebung eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Insbesondere der Benthers Berg erfüllt eine wichtige Funktion für die siedlungsnaher Erholung im Einzugsbereich der Stadt Hannover. Um das Waldgebiet des Benthers Berges und des Gehrdeners Berges herum führen Wanderwege, von denen aus Sichtbeziehungen zu den anderen Hügelkuppen in der Calenberger Lössbörde gegeben sind. Über (Rad-) Wanderwege sind die Waldgebiete miteinander verbunden.

Besondere Schutzzwecke dieser Verordnung sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen; dazu gehören
 - 1.1 der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen sowie den besonders geschützten und gefährdeten Arten,
 - 1.2 der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder sowie der alten Waldböden; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortheimischer Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortheimischen Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; insbesondere sollen bei Neubegründung von Wald nur Gehölze verwandt werden, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
 - 1.3 der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland auf staufeuchten und -nassen Pseudogleyböden sowie in den Niederungen der Fließgewässer,
 - 1.4 der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf von Wegen inklusive der Graswege sowie wenig bzw. nicht befestigter Wege selbst,
 - 1.5 eine Vernetzung von Waldbiotopen (z.B. zwischen Kirchwehrener Wald, Velberholz, Gehrdener Berg und Bentherr Berg), um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
 - 1.6 der Erhalt und die Entwicklung von Bächen und Gräben (Haferriede, Kirchwehrener Landwehr, Fösse und Salzgraben) mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u.a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,
 - 1.7 einen Biotopverbund längs der Haferriede zu entwickeln,
 - 1.8 der Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen, z.B. durch die Anlage von nicht oder nur extensiv bewirtschafteten Flächen mit Dauervegetation,
 - 1.9 der Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen in den Fluss- und Bachauen sowie in den Wäldern und Grünländern auf Pseudogleyböden,
 - 1.10 der Erhalt der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (nördlich und nordöstlich des Kirchwehrener Waldes, westlich und südöstlich von Velber, östlich von Bente sowie östlich und südlich von Göxe),
 - 1.11 der Erhalt der Rendzinen auf dem Gehrdener Berg als landesweit seltene Böden,
 - 1.12 der Erhalt der Freiflächen östlich und nordöstlich des Bentherr Berges aufgrund der Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Klimaausgleich in den westlichen Stadtteilen von Hannover und in Empelde;

2. der Erhalt und die Förderung der auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen. Dies gilt insbesondere für
 - 2.1 die Stabilisierung und Vernetzung der Populationen des Feldhamsters,
 - 2.2 Brutvogelarten des großflächigen Offenlands (z.B. Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn),
 - 2.3 Arten der Wälder (z.B. Fledermäuse, Spechtarten, totholzbewohnende Käfer),
 - 2.4 Greifvogelarten, die im Offenland jagen und im Wald brüten (z.B. Rotmilan),
 - 2.5 Arten der Feuchtgebiete (z.B. Amphibien östlich Benter Berg),
 - 2.6 Arten salzbeeinflusster Standorte im Einzugsgebiet der Fösse (Halophyten);
3. der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seiner Eigenart;
4. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung landschaftstypischer Strukturen sowie der Erhalt der freien Sichtbeziehungen in die Bördelandschaft. Die vorhandenen Freiflächen randlich des Stadtgebiets von Hannover sind wegen ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung zu erhalten.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nachfolgende Handlungen verboten – soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, stationäre Verkaufsstände, Werbeanlagen usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Spiel- und Lagerplätze, Sportanlagen usw.,
2. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
4. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut) vorzunehmen,

- b) Senken zu beseitigen,
 - c) Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen und Stoffe aller Art einzubringen,
6. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume),
 7. Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 8. Laubwaldbestände in Nadelwälder umzuwandeln oder mit nicht heimischen Gehölzen zu unterpflanzen; außerhalb der Laubwaldbestände andere als standortheimische Waldbäume zu pflanzen,
 9. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, zu nahes Wirtschaften bis an die Böschungskante heran, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses o.ä.),
 10. über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Dränagen anzulegen oder sonstige, über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 11. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
 12. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen,
 13. nicht oder wenig befestigte Wege und Graswege außerhalb des Waldes durch Einbringen von Schotter-, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster oder Asphalt zu befestigen,
 14. die in der Karte zur Verordnung durch Punktraster gekennzeichneten Grünlandflächen umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören (z.B. durch ganzjährige intensive Beweidung oder das ganzjährige Lagern von Dung).

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport oder landwirtschaftliche Veranstaltungen),
 2. die Errichtung von Stallungen für Zucht- und Aufzuchtpferde und die Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Erweiterung vorhandener Feldscheunen zu Lagerzwecken von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Darüber hinaus die Errichtung von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist,
 3. die Errichtung landschaftstypischer, offener Holzweideunterstände und land-

schaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby und sonstige gewerbliche Tierhaltung),

4. die Durchführung von Maßnahmen, auch baulicher, zur Steuerung und Förderung landschafts- und naturverträglicher sportlicher Nutzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweise dienen,
 6. das Verlegen von Versorgungsleitungen (ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen) oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
 8. die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 9. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 10. das Verändern oder die Neuanlage von Gewässern und deren Ufer (Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art, z.B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe), auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen,
 11. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,
 12. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 13. die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
 14. das Verändern, Schädigen oder Beseitigen von Hecken, Bäumen oder Gehölzen aller Art oder die Durchführung bzw. das Zulassen von Maßnahmen, die zu einer Schädigung führen können,
 15. die Fällung außerhalb des Waldes stehender standortheimischer Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 16. der Neu- und Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 17. das Umbrechen der in der Karte zur Verordnung durch Punktraster gekennzeichneten Grünlandflächen bei nachweislich starkem Tipula-Befall zum Zweck der Neueinsaat,
 18. die Anlage von Baumschulkulturen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie mit dem besonderem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile für Natur und Landschaft durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 Abs. 1 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung oder Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG,
3. die Errichtung oder Instandsetzung von Weidezäunen aus Holzpfehlen und saisonalen Zäunen zur Erntesicherung sowie baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe sowie die Errichtung temporärer, saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen und die Errichtung und Instandsetzung von Wildschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
5. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
7. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit wegebauüblichem Material und das Abschälen von Bankettestreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen. Das Abschälen der Bankette in einer Breite von über 50 cm beiderseits von stark befahrenen Forst-Wirtschaftswegen kann erfolgen, soweit die Maßnahme zur Herstellung der Wasserführung zu den Seitengräben erforderlich ist,
8. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, der Naherholungsnutzung oder als Ortshinweise dienen,
10. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
11. Installationen im Rahmen des LandschaftsKunstPfades Benthe - Empelde,
12. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag

gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 3 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

§ 9

Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Gehrdener Berg“ (LSG-H 24) vom 25.01.1968 (Nds. MBl. Nr. 24/1969, S. 533) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 bleibt die Verordnung für die Flächen südlich der Bahnstrecke zwischen Degersen und Sorsum in Kraft. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Benther Berg - Südaue“ (LSG-H 25) vom 30.04.1969 (Nds. MBl. Nr. 32/1969, S. 743), in der Fassung der II. Änderungsverordnung vom 14.11.2003 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 45/2003), tritt für die östlich der L 390 liegenden Flächen – einschließlich der verordneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover – außer Kraft. Der westlich der L 390 liegende Bereich des derzeitigen Landschaftsschutzgebiets „Benther Berg - Südaue“ (LSG-H 25) wird in „Südaue“ (LSG-H 25) umbenannt.

Hannover, 31.03.2016
Az. 36.04 1205/ H 24

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau